

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Kleinneuhäusen – FriedhGebS –

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Kleinneuhäusen, beschlossen am 22.07.2020, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinneuhäusen am 04.11.2020 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen und für die Benutzung der damit verbundenen Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Kleinneuhäusen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührenschildner für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind

- a) bei Erstbestattungen der nach Gesetz Bestattungspflichtige; bestattungspflichtig sind Angehörige oder vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte. Als Angehörige gelten:
 - 1. der Ehegatte,
 - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - 3. die Kinder,
 - 4. die Eltern,
 - 5. die Geschwister,
 - 6. die Enkelkinder,
 - 7. die Großeltern,
 - 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
- b) bei Umbettung oder Wiederbestattung der Antragsteller;
- c) wer sonstige der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung mit Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann einen späteren Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmen.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebührenverzeichnis

Gebühren-tarif Pkt.	Bezeichnung	Betrag in Euro
1.	Gräber für Erdbestattungen	
1.1.	Für das Überlassen eines Erdgrabes mit einem Nutzungsrecht auf 25 Jahre. Beisetzungsmöglichkeit eine Leiche und bis zu vier Urnen	336,36 €
1.2.	Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Erdgrabes erfolgt die Berechnung aus 1/25 der entsprechend geltenden Gebühren für Nutzungsrechte x Verlängerungszeit (Anzahl der Jahre).	
2.	Doppelgrabstätten für Erdbestattungen	
2.1.	Für das Überlassen einer Doppelgrabstätte mit einem Nutzungsrecht auf 25 Jahre. Beisetzungsmöglichkeit zwei Leichen und bis zu acht Urnen	672,71 €
2.2.	Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Doppelgrabes erfolgt die Berechnung aus 1/25 der entsprechend geltenden Gebühren für Nutzungsrechte x Verlängerungszeit (Anzahl der Jahre).	
3.	Mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen	
3.1.	Für das Überlassen einer mehrstelligen Grabstätte mit einem Nutzungsrecht auf 25 Jahre. Beisetzungsmöglichkeit nach Nr. 2.2 ab drei Stellen, je Leiche und vier Urnen	ab 1.009,07 €
3.2.	Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes einer mehrstelligen Grabstätte erfolgt die Berechnung aus 1/25 der entsprechend geltenden Gebühren für Nutzungsrechte x Verlängerungszeit (Anzahl der Jahre).	
4.	Gräber für Urnenbeisetzungen	
4.1.	Für das Überlassen eines Urnengrabes mit einem Nutzungsrecht auf 20 Jahre. Beisetzungsmöglichkeit bis zu vier Urnen	215,27 €
4.2.	Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Urnengrabes erfolgt die Berechnung aus 1/25 der entsprechend geltenden Gebühren für Nutzungsrechte x Verlängerungszeit (Anzahl der Jahre).	
5.	Urnengemeinschaftsgrabstätten	
5.1.	Für das Überlassen einer Grabstelle in einer Urnengemeinschaftsanlage (UGA) mit einer Ruherechtszeit von 20 Jahren.	167,76 €
6.	Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
6.1.	Für die Benutzung der Trauerhalle	20,00 €
7.	Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung	
7.1.	Für weitere nicht aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung, die aber auch von einem wirtschaftlichen Unternehmen erbracht werden können, richtet sich die Gebühr nach der geltenden Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kleinneuhäusen.	
7.2.	Für nicht aufgeführte Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich erbrachten Leistung und dem Aufwand.	
7.3.	Für an Dritte vergebene Leistungen oder Leistungen mit denen ein Dritter durch den Veranlasser beauftragt wurde, richtet sich die Höhe nach den tatsächlich der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten.	

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 16.01.2020 in Kraft.

Kleinneuhäusen, den 14.12.2020


Köhler
Bürgermeister

